



BÜRGERSTIFTUNG
BURGRIEDEN

Satzung für die Bürgerstiftung Burgrieden

Präambel

Die Bürgerstiftung Burgrieden hat den Zweck in Abstimmung mit den jeweils bestehenden Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände, Vereine und Gruppen die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger aus der Gesamtgemeinde Burgrieden und der näheren Umgebung zu fördern und zu verbessern. Dies geschieht durch die Unterstützung aller Maßnahmen, die die Lebensqualität der Mitbürgerinnen und Mitbürger verbessern. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen im sozialen Bereich, aber auch Maßnahmen zum Erhalt der Natur, sowie Maßnahmen zur Förderung von Bildung, Kunst und Kultur. Maßnahmen, die zu den regulären Aufgaben der Gemeinde gehören, werden durch die Bürgerstiftung nicht unterstützt.

Die Bürgerstiftung will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, örtliche Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur, Bildung und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich verstärkt ehrenamtlich auf allen Ebenen des Gemeindelebens zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Bürgerstiftung Burgrieden**.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Burgrieden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Stiftung ist es, Maßnahmen im Bereich

- Bildung und Erziehung,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege,
- traditionelles Brauchtum
- Heimatpflege sowie
- Sport und Gesundheit

in Burgrieden mit seinen Teilorten Bühl und Rot zu fördern *und/oder* zu entwickeln oder selbst durchzuführen.

Im Ausnahmefall können Zwecke auch außerhalb der Gesamtgemeinde Burgrieden gefördert werden.

(3) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler sozialer oder kultureller Einrichtungen und Projekte.

- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder Maßnahmen unterstützen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Burgrieden gemäß der Gemeindeordnung gehören.
- (8) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäße Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Hierfür dürfen maximal acht bis 10 % der Erträge aus der Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebunden Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (6) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerlichen Bestimmungen zulassen.
- (7) Ein Drittel des Stiftungsertrages kann dem Stifter zum Zwecke des Lebensunterhalts zufließen oder nach dessen Tod für die Grabpflege verwendet werden.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich als solche bestimmt und die einen Betrag von 1.000,00 € nicht unterschreiten. Erbschaften und Vermächtnisse gelten als Zustiftungen, auch wenn sie 1.000,00 € unterschreiten, es sei denn, dass bei der Zuwendung etwas anderes bestimmt ist. Zuwendungen an die Stiftung, die weniger als 1.000,00 € betragen und keine Zustiftungen sind, werden als Spenden entgegengenommen.
- (4) Zustiftungen ab einer Gesamthöhe von 30.000 Euro können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können auf Beschluss des Stiftungsrates ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig.

Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(5) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

(6) Die beiden Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- Einberufung,
- Ladungsfristen und -formen,
- Abstimmungsmodalitäten,
- Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen

(7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei aber höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Wählbar zum Vorstandsmitglied sind Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seine zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Aufgaben und die Beschlussfassung des Vorstands sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
- b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ggf. nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,
- c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),
- e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Ergänzungswahl. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.

(2) Der Stifter, vertreten durch den Vorstand oder dessen Vertreter, hat solange dieser rechtlich besteht, Anspruch auf einen Platz im Stiftungsrat.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgaben qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

(4) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Die Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates sind in den §§ 10 und 11 geregelt.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern
- c) die Beratung des Vorstandes,
- d) die Vorgabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- e) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- f) Beschlüsse über eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 12 und 13 dieser Satzung.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er hierzu verpflichtet.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.

(3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Zwecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Sollte dies nicht möglich sein, so fällt das Vermögen an die die Gemeinde Burgrieden die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats.

(5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von ¾ aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.

(6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (von Gesetzes wegen) in Kraft.

Fassung der Satzung vom, wie sie der Anerkennung der Bürgerstiftung Burgrieden durch Bescheid der..... vomzugrunde liegt.

**Regierungspräsidium
Tübingen**
Nr. 15-1/0563-71 BC

Die „Bürgerstiftung Burgrieden“
mit der vorstehenden Satzung wurde gemäß
§ 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG als rechtsfähig anerkannt.

Tübingen, 18.12.2007



Stark
Regierungsdirektorin

